

Nachtrag zum Finanzhaushaltsgesetz (Schuldenbegrenzung / Sanktionsmechanismus)

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
	Finanzhaushaltsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 10 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet die rollende Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat unterbreitet die Finanzplanung jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei^{fünf} Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.</p>
<p>Art. 18 Inhalt</p> <p>¹ Das Budget enthält:</p> <p>a. zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung;</p> <p>b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;</p> <p>c. die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Aufgaben- und Finanzplan oder in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>	<p>c. die Berechnungen <u>den Nachweis der Einhaltung</u> der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>Art. 24 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie die Einlagen in und die Entnahmen aus dem Eigenkapital.</p> <p>³ Die Erfolgsrechnung kann</p> <p>a. Rücklagen und</p> <p>b. Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten</p> <p>enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 25 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen einander gegenüber.</p> <p>² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn sie in der Höhe bedeutend sind, mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p> <p>³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten und deren Auflösung enthalten.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 33 Haushaltsgleichgewicht</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren.</p> <p>² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.</p> <p>³ Zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts bedarf der Beschluss des Kantonsrats über das Budget und die Nachtragskredite bei einer Mehrausgabe oder Saldoverschlechterung gegenüber dem Budgetentwurf des Regierungsrats der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p>¹ Das kumulierte Ergebnis Die beim Budget und bei der Finanzplanung maximal erlaubten Defizite bzw. die minimal geforderten Überschüsse der Erfolgsrechnung <u>ist mittelfristig auszugleichen, d.h. innert acht bis zehn Jahren, sind abhängig vom Nettoverschuldungsquotienten.</u></p>
<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen.</p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget darf beim Kanton höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen aufweisen.</p>	<p>Art. 34 Schuldenbegrenzung <u>Schulden- und Vermögensbegrenzung, Sanktionsmechanismen</u></p> <p>¹ Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit <u>Verschuldung ist zu begrenzen. Der Nettoverschuldungsquotient darf nicht über 150 Prozent ansteigen.</u></p> <p>² Das vom Kantonsrat bzw. von der Gemeindeversammlung <u>Beim Kanton dürfen das genehmigte Budget darf beim Kanton und die dem Budget folgenden drei Finanzplanjahre, solange ein Nettovermögen ausgewiesen ist, höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von drei Prozent bzw. bei der Gemeinde von zehn Prozent der des budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuer Fiskalertrags aufweisen. Besteht eine Nettoschuld, so müssen das budgetierte Defizit der natürlichen Personen sowie Gewinn- Erfolgsrechnung und Kapitalsteuer die Defizite der juristischen Personen aufweisen</u> <u>folgenden drei Finanzplanjahre folgende Bedingungen einhalten: Budgetdefizit [in Prozent] ≤ -(7:150) x Nettoverschuldungsquotient + 3.0, bis zu einem maximalen Prozentsatz von 4,0 Prozent (Budgetüberschuss).</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget des laufenden Jahres, das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:</p> <p>a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse;</p> <p>b. grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;</p> <p>c. Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.</p>	<p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat über die Zeitdauer von fünf Jahren beim Kanton bzw. zehn Jahren bei Bei den Gemeinden mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Kanton werden dürfen das genehmigte Budget und die dem Budget vorangegangenen zwei letzten Rechnungsabschlüsse, das Budget folgenden drei Finanzplanjahre, solange ein Nettovermögen ausgewiesen ist, höchstens ein Defizit der Erfolgsrechnung von zehn Prozent des laufenden Jahres, budgetierten Fiskalertrags aufweisen. Besteht eine Nettoschuld, so müssen das zu erstellende Budget sowie das dem zu erstellenden Budget folgende Finanzplanjahr gerechnet. Bei den Gemeinden werden budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung und die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie Defizite der folgenden drei Finanzplanjahre gerechnetfolgende Bedingungen einhalten: Budgetdefizit [in Prozent] $\leq -(14:150) \times$ Nettoverschuldungsquotient + 10.0, bis zu einem maximalen Prozentsatz von 4,0 Prozent (Budgetüberschuss).</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Für die Vorgabe des zu erstellenden Budgets ist der Stand des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld gemäss letzter abgeschlossener Jahresrechnung sowie die Veränderung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld gemäss Budget des laufenden Jahres massgebend. Für die folgenden Finanzplanjahre werden zudem die Veränderungen des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld des jeweiligen Vorjahres berücksichtigt.</p> <p>⁶ Hält das genehmigte Budget bzw. der dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung vorgelegte Budgetentwurf die Vorgabe zur Schuldenbegrenzung gemäss Absatz 1 nicht ein, so wird der Steuerfuss in jährlichen Schritten, erstmals per 1. Januar des Budgetjahres, und unter Ausschluss des Referendums gemäss Art. 59 bzw. der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Art. 93 Ziff. 6 der Kantonsverfassung wie folgt erhöht, bis die Vorgabe eingehalten ist:</p> <p>a. der Kantonssteuer: um 0.1 Einheiten;</p> <p>b. der Einwohnergemeindesteuer: um 0.1 Einheiten;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
	<p>c. der Kirchgemeindesteuer: um 0.01 Einheiten.</p> <p>⁷ Sobald das genehmigte Budget bzw. der dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung vorgelegte Budgetentwurf die Vorgabe für die Schuldenbegrenzung gemäss Absatz 1 wieder einhält, werden die Erhöhungen des Steuerfusses gemäss Absatz 6 per 1. Januar des Budgetjahres soweit rückgängig gemacht, bis die Vorgabe gemäss Absatz 1 wieder eingehalten ist; dies ebenfalls unter Ausschluss des Referendums gemäss Art. 59 bzw. der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Art. 93 Ziff. 6 der Kantonsverfassung.</p> <p>⁸ Das Nettovermögen ist zu begrenzen. Der Nettoverschuldungsquotient darf nicht tiefer als 100 Prozent sein.</p> <p>⁹ Sobald das genehmigte Budget bzw. der dem Kantonsrat bzw. der Gemeindeversammlung vorgelegte Budgetentwurf die Vorgaben zur Schuldenbegrenzung gemäss Absatz 2 und 3 einhält und der Nettoverschuldungsquotient tiefer als minus 100 Prozent ist, wird der Steuerfuss per 1. Januar des Budgetjahres, unter Ausschluss des Referendums gemäss Art. 59 bzw. der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Art. 93 Ziff. 6 der Kantonsverfassung soweit reduziert, bis der Nettoverschuldungsquotient die Limite von minus 100 Prozent gemäss Absatz 8 wieder einhält.</p>
<p>Art. 53 Bilanzierung</p> <p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann sowie in der Regel über Fr. 100 000.– liegt.</p> <p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>⁵ Rücklagen können durch den Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung im Sinne einer finanzpolitischen Steuerung gebildet bzw. aufgelöst werden. Diese werden als ausserordentlicher Aufwand bei der Bildung bzw. als ausserordentlicher Ertrag bei der Auflösung in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung gebucht. Die Bilanzierung erfolgt gesondert im Eigenkapital.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 55 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 1. Januar des entsprechenden Rechnungsjahres. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeindewerke, welche nicht der Allgemeinheit dienen (z.B. Wärmeversorgungen); b. nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen; c. mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen¹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen. <p>³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundstücke 0 % b. Tiefbauten 7,0 % c. Hochbauten 8,0 % d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge 35,0 % 	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p>

¹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 10,0 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 10,0 %</p> <p>g. Informatik 50,0 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 15,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 10,0 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 50,0 %</p> <p>⁴ Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:</p> <p>a. Grundstücke 0 %</p> <p>b. Tiefbauten von 1,66 bis 2,5 %</p> <p>c. Hochbauten von 2,0 bis 4,0 %</p> <p>d. Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge von 10,0 bis 25,0 %</p> <p>e. Investitionsbeiträge an Dritte mind. 6,5 %</p> <p>f. Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) 2,5 %</p> <p>g. Informatik 33,3 %</p> <p>h. Abwasseranlagen 4,0 %</p> <p>i. Abfallanlagen 2,5 %</p> <p>j. Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) 20,0 %</p> <p>⁵ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.</p> <p>⁷ Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen²⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.</p> <p>⁸ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 71 Regierungsrat bzw. Gemeinderat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die grundsätzlichen Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen; b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat; c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung; d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrats bzw. der Gemeindeversammlung; e. den Entwurf der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung; 	

²⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB [641.4](#))

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;</p> <p>g. die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen;</p> <p>h. die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens;</p> <p>i. ...</p> <p>j. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite;</p> <p>k. die Regelung der Anweisungsberechtigung im Einzelnen;</p> <p>l. die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite sowie den Vortrag von Gewinnen und Verlusten;</p> <p>m. die Bildung bzw. Auflösung von Vorfinanzierungen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.</p>	<p>m. <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 103c Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 22. Oktober 2020</p> <p>¹ Rücklagen und Vorfinanzierungen der Erfolgsrechnung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags bestehen, sind innerhalb des Eigenkapitals im Rahmen des Bilanzüberschusses aufzulösen.</p> <p>² Vorfinanzierungen der Investitionsrechnung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags bestehen, sind innerhalb der Bilanz, ohne Verbuchung über die Investitionsrechnung, aufzulösen.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Einfache Steuern und Steuerfuss</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
<p>¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.</p> <p>² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.</p> <p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.³⁾</p> <p>⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.</p> <p>^{4a} Die Gemeindeversammlung kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Voranschlags der Gemeinde für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses gewähren.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.</p>	<p>³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt, <u>vorbehältlich anderer gesetzlicher Regelung</u>.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
	10.12 Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom ...
	<p>Art. 327 Befristete Sondersteuern für Infrastrukturanlagen der Gemeinden</p> <p>¹ Die befristeten Sondersteuern für Infrastrukturanlagen der Gemeinden gemäss Nachtrag vom 1. Juli 2011 bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung bzw. einer früheren Aufhebung in Kraft.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

³⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Geltendes Recht	Vorlage des Finanzdepartements vom 7. April 2020
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Nachtrags zur Kantonsverfassung vom Der Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>